



Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.
International Solar Energy Society, German Section

DGS e.V.
Postfach 100550
D-75105 Pforzheim

Direktkontakte:
Jörg Sutter - Präsident -
Tel +49 (0) 7231/568774
Fax +49 (0) 7231/568776
Email sutter@dgs.de

Ralf Haselhuhn - FA Photovoltaik -
Tel: +49 30 293812 74
Fax: +49 30 293812 61
Email: rh@dgs-berlin.de

Datum

23.05.2011

Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Referat KI III 4 - Recht der ern. Energien
z.H. Hansjörg Radtke
Alexanderstraße 3
10178 Berlin

Stellungnahme Referentenentwurf EEG

Aktenzeichen: KI III 4 – 41013-2/7

Sehr geehrter Herr Radtke,

vielen Dank für die Zusendung des Referentenentwurfes. Ich hatte Ihnen eine kurzfristige Durchsicht und Stellungnahme bereits Ende vergangener Woche zugesagt.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir in der Kürze der Zeit den Entwurf nicht im Detail prüfen konnten. Wir haben uns bei der Durchsicht auf den Bereich Photovoltaik konzentriert, der in unser Arbeitsgebiet fällt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unten den oben genannten Kontaktadressen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit sonnigen Grüßen

Ralf Haselhuhn
Vorsitzender DGS-Fachausschuss Photovoltaik

Jörg Sutter
Präsident der DGS

Anlage: Stellungnahme

| | | | |
|-----------------------|-------|--|---------------------|
| DGS | Tel | +49 (0) 89/524071 | Vereinsregister |
| Bundesgeschäftsstelle | Fax | +49 (0) 89/521668 | Amtsgericht München |
| Emmy-Noether-Str. 2 | Email | dgs@dgs.de | Nr. 8719 |
| D-80992 München | Web | www.dgs.de | |



Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.
International Solar Energy Society, German Section

DGS- Stellungnahme **zum Referentenentwurf EEG des BMU** (Entwurfsstand vom 19.5.2011)

Allgemeines:

Die DGS begrüßt eine Anpassung und konstruktive Weiterentwicklung des EEG. Das EEG ist in den vergangenen Jahren ein äußerst erfolgreiches und effizientes Instrument gewesen, um den Anteil an erneuerbarem Strom deutlich zu steigern.

Wir begrüßen und unterstützen das Ziel, mit Hilfe der Neufassung des EEGs den Anteil der erneuerbaren Stromerzeugung auf mindestens 80 % bis 2050 zu steigern.

Am wichtigsten – auch im Sinne einer reibungslosen Umsetzung des Gesetzes - sind uns die folgenden Punkte:

- Erhalt des EEGs in seiner grundsätzlichen Struktur
- Erhalt der vorrangigen Abnahme und Vergütung für erneuerbare Energie
- Weiterführung der Eigenverbrauchsregelung für solare Strahlungsenergie

Diese Punkte sind nach erster Durchsicht im aktuellen Entwurf berücksichtigt.

Daneben sind uns noch die folgenden Aspekte wichtig, die im weiteren Verlauf dieser Stellungnahme an passender Stelle ausgeführt sind:

- Änderung der 70%-Leistungsbegrenzung (auf minimal 85%)
- Anhebung der Korridor-Regelung auf 4,5 GW sowie Fortführung der bewährten halbjährigen Degression für die Vergütungshöhe bei Photovoltaik.
- stärkere Förderung der Gebäudintegrierten PV-Anlagen (+ 10% Indachanlagen und + 30% Fassadenanlagen)
- Lösung einiger Umsetzungsprobleme (z.B. 100-kW-Regelung, Information der Öffentlichkeit)

Rein redaktionelle Änderungen wie Änderungen der Begrifflichkeit der Leistung usw. haben wir nicht weiter kommentiert, ebenso Änderungen, die sich nicht mit dem von uns betreuten Themenfeld Photovoltaik decken.

- Seite 2/6 -

| | | | |
|-----------------------|-------|--|---------------------|
| DGS | Tel | + 49 (0) 89/524071 | Vereinsregister |
| Bundesgeschäftsstelle | Fax | + 49 (0) 89/521668 | Amtsgericht München |
| Emmy-Noether-Str. 2 | Email | dgs@dgs.de | Nr. 8719 |
| D-80992 München | Web | www.dgs.de | |

zu § 6 Technische Vorgaben:

Wir befürworten die zukünftige Einbeziehung der Anlagen ab 30 kW Leistung in die Regelbarkeit durch die Netzbetreiber (§6, Abs.2, Satz 1).

Wir befürworten die Wahlmöglichkeit für Anlagen unter 30 kW Leistung zur Regelbarkeit durch die Netzbetreiber (§6, Abs. 2, Satz 2), jedoch sollte auch eine Untergrenze gewählt werden, um keinen unverhältnismäßigen Aufwand bei kleinsten Anlagen entstehen zu lassen.

In Anlehnung an den Entwurf der FNN-Richtlinie sollten Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 4,6 kWp von der Regelung ausgenommen werden.

Es muss weiterhin sichergestellt werden, dass die Netzbetreiber verpflichtet werden, eine technische Möglichkeit der Regelbarkeit zu vernünftigen Kosten auch für die kleinen Anlagen bereitzustellen, so dass der Betreiber die im Gesetz genannte Wahlmöglichkeit auch in der Praxis wahrnehmen kann.

Daneben ergaben Berechnungen, die in Abstimmung des Fachausschusses Photovoltaik der DGS anhand von Daten des IWES (Kassel) durchgeführt wurden, dass eine Begrenzung der Einspeiseleistung am Anschlusspunkt auf 70 % der Nennleistung die eingespeiste Strommenge nicht nur um rund 2 %, sondern zwischen drei und acht Prozent reduziert. Um den angestrebten Wert von rund 2 % zu erreichen, muss eine Reduktion auf minimal 85 % der Nennleistung vorgenommen werden. Wir empfehlen allerdings, den Wert auf 90% der Nennleistung festzulegen

Wir befürchten jedoch, dass insbesondere von Kleinbetreibern versucht wird, diese Regelung unter dem Blickpunkt der Ertragserhöhung umgangen wird. Dies ist dann durch zahlreiche Möglichkeiten (vom Eingriff in die Reduzierungstechnik bis hin zu einer Falschanmeldung der Gesamtleistung) möglich. Je niedriger allerdings der Jahresverlust liegt umso weniger wird dieses erfolgen.

Neufassung Absatz 3: Dieser enthält eine wichtige Klarstellung, diesem stimmen wir zu.

zu § 20 a Absenkung sol. Strahlungsenergie:

Hiermit wird die bisherige Korridorregelung weitergeführt. Wir empfehlen den Korridor auf 4,5 GW anzuheben, bevor die 3% Degression wie beschrieben einsetzt. Wir empfehlen außerdem die bewährten halbjährigen Degressionsschritten beizubehalten, wie im EAG EE vom 12.04.2011 beschrieben.

zu § 32 solare Strahlungsenergie:

Den Änderungen des §32 stimmen wir zu. Wir befürworten auch die neue Regelung §32 Absatz 2 Satz 2a, da wir davon ausgehen, dass es sich bei den möglichen Flächen Naturschutzgebiete und Nationalparks nicht um große Flächen handelt, die für die PV-Branche erhebliche Bedeutung haben. Bereits in der Vergangenheit haben wir auf die Abwägung von Naturschutz und Energieanlagen hingewiesen.

zu § 32 Absatz 1 (3) c:

Hier sollte noch klargestellt werden, ob PV-Anlagen auf (Tunnel) oder unter (Viadukt) Autobahnen oder Schienenwegen auch nach EEG vergütet werden.

zu § 33 solare Strahlungsenergie an und auf Gebäuden:

Den Änderungen des §33 stimmen wir zu und empfehlen ein Ergänzung für gebäudeintegrierte PV-Anlagen.

Aus unserer Sicht sollen in Zukunft vermehrt die Gebäudehüllen auch die Funktion der Stromerzeugung übernehmen. Dies wird derzeit aufgrund der hohen Kosten meist nur im Bereich von Einzelanlagen realisiert.

Vorteile beständen:

- in Nachhaltigkeit und grauer Energie (kein Doppeldach, wie bei Aufdachanlagen)
- Fassadenanlagen würden im Winterhalbjahr und zur Morgen- und Abendzeit mehr Strom produzieren und somit dem Lastgang im Netz zu diesen Zeiten besser folgen. Sie würden somit netzstützend und Regelenergie reduzierend wirken.
- in der Unterstützung deutsche Solarfirmen, da diese die nationalen baulichen Gegebenheiten und technischen Baubestimmungen besser kennen und einen besseren Marktzugang im Baubereich besitzen, als internationale Firmen.
- Erhöhung der Akzeptanz in der Bevölkerung ,da sich die Anlagen besser ins architektonische Gebäudebild integrieren

Um zukünftig das große Potential der Dach- und Fassadenflächen zu erschließen, möchten wir die folgende Ergänzung des §33 vorschlagen:

Neuer §33 Absatz 2a

„Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 mit einer Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt erhöhen sich die Vergütungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2

1. bis einschließlich einer Leistung von 30 Kilowatt
 - a) 2,87 Cent pro kWh, soweit die Anlage in das Dach und
 - b) 8,62 Cent pro kWh, soweit die Anlage in die Außenwand oder eine Lärmschutzwand,
2. bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt
 - a) 2,59 Cent pro kWh, soweit die Anlage in das Dach und
 - b) 7,76 Cent pro kWh, soweit die Anlage in die Außenwand oder eine Lärmschutzwand integriert ist.

In §33 Absatz 3 müssen dann die folgenden Sätze 2 bis 4 eingefügt werden:

„Dach im Sinne von Absatz 2a ist der Teil der Gebäudehülle, dessen Neigung gegen die Horizontale null bis achtzig Grad beträgt. Außenwand im Sinne des Absatz 2a ist der Teil der Gebäudehülle, der nicht Dach ist.

Eine Anlage ist in das Dach, die Außenwand oder eine Lärmschutzwand integriert im Sinne von Absatz 2a, soweit sie

1. In die jeweilige Ebene der Gebäudehülle oder die Lärmschutzwand installiert ist
2. einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes oder der Lärmschutzwand bildet
3. zumindest eine der baulichen Funktionen Wetterschutz, Sonnenschutz, Schallschutz, Raumabschluss oder Absturzsicherung übernimmt. „

zu § 39

Wir befürworten die Fortführung des Grünstromprivileges.

zu § 51 Informationen der Bundesnetzagentur

zu (1) Anlagenbetreiberinnen und –betreiber sind außerdem verpflichtet die Anlagendaten nach § 16 spätestens 14 Tage nach Inbetriebnahme der Anlage danach in das entsprechende Internetportal der BnA einzugeben.

§ 52 Information der Öffentlichkeit

Wir befürworten die Änderung der Mitteilungspflicht auf den Internetseiten der Netzbetreiber. Nach unserer Erfahrung werden bislang die Daten jedoch nur mangelhaft und mit hoher Zeitverzögerung seitens der Netzbetreiber eingestellt, wie unser Projekt „EnergyMap“ siehe <http://www.energymap.info/> zeigt.

Wir fordern daher, eine Sanktionierung der Netzbetreiber in den §62 einzubeziehen, wenn Daten erst verspätet eingestellt werden.

- Seite 5/6 -

§ 61 Aufgaben der Bundesnetzagentur

Wir fordern, dass die Bundesnetzagentur den Auftrag bekommt, alle Altanlagenbesitzer (vor der Meldungsverpflichtung) anzuschreiben und diese auf die Meldungsverpflichtung hinzuweisen. Parallel dazu müsste ein entsprechender Passus zu EEG-Altanlagen in das Gesetz.

zu § 66 Übergangsbestimmungen:

Zu Absatz (1) Nr. 2:

Dieser Satz sollte aus unserer Sicht gestrichen werden.

Begründung:

Per Absatz (1) Satz 2 soll auch rückwirkend für Anlagen zwischen 30 und 100 kWp, die ab Ende 2008 an das Stromnetz angeschlossen wurden, der Einbau einer Regelung nachgerüstet werden.

Wir gehen davon aus, dass die Zahl der Anlagen, die davon betroffen ist, klein ist im Vergleich zur Zahl der Anlagen, die in den kommenden Jahren installiert wird und daher ein Regeleingriff bei den betroffenen Altanlagen nur einen vernachlässigbar geringen Nutzen für die Netzstabilität bietet.

Für die Eigentümer der betroffenen PV-Anlagen stellt diese Nachrüstpflicht jedoch eine hohe Investition dar (Anmerkung: Bei Anlagen über 100 kWp lagen die Kosten noch in einem vertretbaren Bereich im Verhältnis zu den jährlichen Erlösen, bei Anlagen von um 30 kWp wird dieses Verhältnis bis zu dreimal so groß!). Gleichzeitig gehen wir davon aus, dass möglicherweise im Bereich der realisierten Zählerschränke dieser Anlagen eine Nachrüstung als Platzgründen nicht möglich ist. Der Aufwand muss daher um die Installation eines neuen Zählerschranks vergrößert werden und wird daher noch teurer. Eine Alternative wäre die Nachrüstkosten mit dem Anlagenbesitzern zu vergüten.